

Anlage 7 Umsetzung § 72a

Anmerkungen zum Datenschutz

Die Führungszeugnisse werden von den Ehrenamtlichen beim Jugendverband / Verein oder bei der Jugendgruppe **nur vorgelegt**. Der Verband darf die Führungszeugnisse nicht kopieren oder gar das Original behalten. Der Vorstand (bzw. ein vergleichbares Gremium) des freien Trägers sollte beschließen, welche Vertrauensperson damit beauftragt wird, Einsicht in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse zu nehmen und dies zu dokumentieren. Sollte diese Person selber wegen einer Tätigkeit bei diesem Träger ein Führungszeugnis vorlegen müssen, so ist für diesen Sonderfall eine weitere Person zu beauftragen. Die beauftragte Person sollte volljährig sein.

Notiert werden muss, wann das Führungszeugnis eingesehen wurde, an welchem Datum das Führungszeugnis ausgestellt wurde und dass keine Vorstrafen vermerkt sind. Sollte eine einschlägige Vorstrafe im Führungszeugnis auftauchen, darf dies **nicht vermerkt** werden, die Person darf aber für den Träger nicht tätig werden. Nach Beendigung des freiwilligen Engagements sind die Notizen zu vernichten bzw. die Daten zu löschen.

Speicherung der Daten

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede---n Mitarbeitende---n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt dann vernichtet werden. Wechselt die/der Engagierte innerhalb der Struktur des Verbandes zu einem anderen Träger, so kann das Datenblatt, mit dem Einverständnis des Betroffenen, an diesen Träger weitergegeben werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss. Bei der Übertragung der Aufgabe an eine andere Person sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue---n Beauftragte---n zu übergeben.